



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

**08.5322.02**

WSU/P085322  
Basel, 26. Januar 2011

Regierungsratsbeschluss  
vom 25. Januar 2011

## **Anzug Eveline Rommerskirchen und Konsorten betreffend Ausweisung der luft- und klimarelevanten Konsequenzen von geplanten Massnahmen des Kantons Basel-Stadt**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Februar 2009 den nachstehenden Anzug Eveline Rommerskirchen und Konsorten betreffend Ausweisung der luft- und klimarelevanten Konsequenzen von geplanten Massnahmen des Kantons Basel-Stadt dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Die Luftqualität hat sich in den letzten zwanzig Jahren verbessert. Allerdings werden die Grenzwerte für Stickoxid, Ozon und Feinstaub regelmässig, zum Teil massiv und grossflächig, überschritten. Besonders betroffen sind die Agglomerationen sowie Gebiete entlang der Verkehrsachsen und in höheren Lagen (Ozon). Luftverschmutzung ist gesundheitlich gesehen das drängendste ökologische Problem.

Der kürzlich vom Grossen Rat zur Kenntnis genommene Luftreinhalteplan beider Basel weist verschiedene Ziellücken bei der Erreichung der Grenzwerte auf. Es wird voraussichtlich auch in den nächsten Jahren nicht möglich sein, die Grenzwerte bei wichtigen Schadstoffen einzuhalten. In Zusammenhang mit der Klimaproblematik stellt sich zudem die Herausforderung, den Kohlendioxid-Ausstoss zu reduzieren. Dabei muss für dieses globale Problem auch im Inland ein Reduktionsbeitrag geleistet werden. D.h. es sind hierzu Anstrengungen auf Kantonsebene notwendig.

Um eine bessere Beurteilung von Projekten bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Luftreinhaltung und die Klimaproblematik vornehmen zu können, sollten bei sämtlichen Vorlagen zu Massnahmen des Kantons, welche luft- oder klimarelevante Konsequenzen haben, diese Auswirkungen ausgewiesen werden. Dabei wären die aktuelle lokale und regionale Luftbelastungssituation auszuweisen und die projektbedingten zu erwartenden Auswirkungen darzulegen. Eine geplante Massnahme soll dadurch auch bezüglich Zielerreichung der Vorgaben im aktuellen Luftreinhalteplan beider Basel beurteilt werden können.

Die Unterzeichnenden ersuchen den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, wie in Vorlagen zu geplanten Massnahmen, welche luft- oder klimarelevante Konsequenzen haben, zukünftig diese Auswirkungen ausgewiesen werden können. Dabei soll auch die Veränderung der Zielerreichung der Vorgaben im Luftreinhalteplan beider Basel beurteilt werden.

Eveline Rommerskirchen, Beat Jans, Michael Wüthrich, Christoph Wydler, Jörg Vitelli, Stephan Gassmann, Christian Egeler, Elisabeth Ackermann, Thomas Grossenbacher, Stephan Maurer, Jürg Stöcklin, Brigitta Gerber“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. **Berichterstattung in Vorlagen an den Grossen Rat**

Klimaschutz und Luftreinhaltung sind unbestritten zentrale Umwelthanliegen. Beide sind stark miteinander verknüpft. Die meisten Massnahmen, die dem Klimaschutz dienen, verbessern auch die Luftqualität und umgekehrt. Das gilt insbesondere bei Massnahmen, welche die Verbrennung fossiler Brenn- und Treibstoffe vermeiden oder vermindern. Da auf Kantonsgebiet die Immissionsgrenzwerte der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung zum Teil überschritten sind, ist der Kanton verpflichtet, einen Massnahmenplan zu erstellen. Der erste Massnahmenplan wurde gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft 1990 erlassen. Er ist seither mehrmals angepasst worden. Die neuste Aktualisierung ist soeben vom Regierungsrat verabschiedet worden.

Massnahmen des Kantons, die negative luft- oder klimarelevante Konsequenzen haben können, sind in der Regel grosse Bauvorhaben im Gebäude- oder Verkehrsbereich. Insbesondere im Verkehrsbereich unterliegen diese Projekte meist einer Umweltverträglichkeitsprüfung. In diesen Fällen müssen die Umweltauswirkungen detailliert dargelegt und Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung ausgewiesen werden. Die Untersuchungen beinhalten auch lufthygienische und klimarelevante Belange. Die Umweltverträglichkeitsberichte werden öffentlich aufgelegt und sind Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Wird die Umweltverträglichkeitsprüfung im Zuge der Genehmigung eines Bebauungsplans vorgenommen, nimmt der Grosse Rat den Entscheid in Kenntnis der Umweltauswirkungen und der verbleibenden Umweltbelastungen vor.

Unabhängig der UVP-Pflicht muss der Regierungsrat in den Vorlagen an den Grossen Rat gemäss § 51 Abs. 2 des kantonalen Umweltschutzgesetzes jeweils über die Bedeutung eines Vorhabens für die Umwelt berichten. Das beinhaltet auch gegebenenfalls Ausführungen über luft- oder klimarelevante Aspekte. Die rechtliche Grundlage für das Anliegen der Anzugssteller ist somit bereits vorhanden. Wichtig ist, dass diese Bestimmung bei entsprechenden Vorhaben in der notwendigen Tiefe umgesetzt wird. Weitere Regelungen sind aus der Sicht des Regierungsrats jedoch nicht notwendig.

## 2. **Antrag**

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Eveline Rommerskirchen und Konsorten betreffend Ausweisung der luft- und klimarelevanten Konsequenzen von geplanten Massnahmen des Kantons Basel-Stadt als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin